



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Satzung der „Dortmunder Prinzengarde 2022 e.V.“

1

§ 1 Sitz und Name des Vereins

Die am 22.02.2022 gegründete „Dortmunder Prinzengarde 2022 e.V.“ hat ihren Sitz in Dortmund. Als Anschrift gilt die Adresse des Präsidenten. Sie wurde am 01.06.2022 in das Vereinsregister eingetragen und führt seitdem den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen bleiben.

Der Verein ist politisch-, religiös- und genderneutral.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums mit zeitangepassten Inhalten, insbesondere durch Organisation und/oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Repräsentation traditioneller und neuer Karnevalsbräuche, beispielsweise Karnevalssitzungen, Umzüge, Tanzsport, Spalierstehen bei Hochzeiten, Straßenkarneval sowie sonstiger Aktivitäten des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Außerhalb der Karnevalssession beteiligt sich die Prinzengarde auch am allgemeinen öffentlichen und kulturellen Leben.

Der Verein verfolgt grundsätzlich das Ziel der Entwicklung und Pflege eines respektvollen und gemeinschaftlichen Miteinanders, hierzu kann es vereinsinterne Veranstaltungen geben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Brauchtumspflege und für die Unterstützung gemeinnütziger sozialer Einrichtungen verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

¹ Es wird im gesamten Dokument der Einfachheit halber ausschließlich die maskuline Form für die Personenbezeichnungen gewählt. Ein Genderbezug besteht ausdrücklich nicht.



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Senatoren.

Die Mitgliedschaft ist altersunabhängig. Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Jedes Mitglied hat mit dem 16. Lebensjahr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt Anträge zu stellen und Vorschläge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu unterbreiten.

Pflichten:

Die Mitglieder befolgen die Vereinssatzung und sind für ihnen anvertrautes Vereinseigentum verantwortlich und im Schadensfall voll haftbar.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Mitgliedschaften von Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht gegen eine Aufnahme durch den Vorstand Einspruch durch mehrheitlichen Beschluss einzulegen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sind Gründe nicht mitzuteilen.

Personen, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen oder in sonstiger Weise große Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Senatoren werden.

§ 6 Ernennung Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Senatoren

Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Senatoren sind Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



Dortmunder Pringengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Er ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten.

Ausgeschlossen werden insbesondere Mitglieder, die gegen geltende allgemeine gesetzliche Bestimmungen verstoßen, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder die in einem inakzeptablen Maß gegen gesellschaftlich anerkannte ethische und moralische Grundsätze verstoßen, diese Satzung missachten, die Außenwahrnehmung des Vereins beschädigen oder unbegründet das Vereinsleben stören.

Der aus obigen Gründen Betroffene wird vom Vorstand zu einem Präsenstermin vorgeladen. Nach einer Aussprache mit dem Vorstand erfolgt eine Entscheidung des Vorstandes durch sofortige Abstimmung. Die Entscheidung ist mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gültig. Bei nicht eindeutiger Wahl entscheidet der Präsident.

Ein Ausschluss ist sofort gültig. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen, ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung, Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft den Sachverhalt und unterbreitet seine Stellungnahme und Entscheidung dem Betroffenen. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg nur insoweit eröffnet, als das Mitglied geltend machen will, dass der Ausschluss sittenwidrig oder willkürlich ist.

Bei einem Nichtausschluss ist das Verbleiben des Mitgliedes im Verein nur mit Auflagen, deren Einhaltung der Vorstand prüft, möglich. Bei Verhaltenswiederholung einer der o.g. Gründe, wird der Ausschluss durch den Präsidenten mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Eine Berufung ist ausgeschlossen.

Vermögensrechtliche Ansprüche können bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht geltend gemacht werden. Offene Beiträge sind zu entrichten, ebenfalls erfolgt die Rückgabe jeglichen physischen Eigentums des Vereins.

§ 8 Beiträge

Der Beitrag ist in einer gesonderten Beitragsordnung festzuhalten.

Der Verein ist zusätzlich berechtigt eine Aufnahmegebühr und außerordentliche Beiträge für besondere Anliegen von jedem Mitglied zu erheben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist zum Jahresbeginn des aktuellen Jahres zu entrichten und spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig.
Quartalsbeiträge sind am Quartalsbeginn zu entrichten und spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig.
Monatsbeiträge sind am Monatsanfang zu entrichten und spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig.

Verzug von Beitragszahlungen können nach 6 Monaten zum Ausschluss aus dem Verein führen.



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen die Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Senatoren sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und reguläre oder außerordentliche Versammlungen)
- der Vorstand

Der Vorstand beruft innerhalb von 3 Monaten nach dem jeweiligen Karnevalsabschluss (Aschermittwoch) eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen.

In der Jahreshauptversammlung erteilt der Vorstand seinen Jahresbericht. Soweit dieser schriftlich vorgelegt wird, kann auf eine mündliche Berichterstattung auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung hin verzichtet werden.

Ferner erstatten die Kassenprüfer ihren Rechnungs- und Kassenprüfungsbericht.

Sie entscheiden über die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie über Anträge aller Art, sofern in der Satzung nichts anders bestimmt worden ist.

Die Wahlen werden vom Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er leitet auch die Abstimmung über die Anträge auf Entlastung des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen finden im Übrigen mindestens 1-mal im Jahr und bei Bedarf des Vorstandes statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Versammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung) sind unter der Einhaltung einer Ladungsfrist von 1-er Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung ihre Entlastung betrifft. § 34 BGB „Ausschluss vom Stimmrecht“ bleibt unberührt.



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird.

Die Stimmabgabe ist, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt wird, öffentlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen jeweils zur Einsichtnahme während der Mitgliederversammlungen vorliegen. Niederschriften werden auf Anfrage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 10 Der Vorstand²

- **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen**

- Präsident
- Geschäftsführer
- 1.Organisationsleiter
- 1.Schatzmeister
- 1.Schriftführer

- **Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen**

- Vizepräsident
- 2.Schatzmeister
- 2.Schriftführer
- 2.Organisationsleiter
- Jugendwart
- Trainer Tanzgarden
- 1.Beisitzer
- 2.Beisitzer

Nach § 26 BGB „Vorstand und Vertretung“ vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht beschränkt sich auf den Präsidenten, den Geschäftsführer und den 1.Schatzmeister. Diese Personen stellen somit den vertretungsberechtigten Vorstand dar.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und während der Jahreshauptversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis (auch elektronische Nachricht) für den Fall der Wahl in der Versammlung vorliegt.

Vereinsmitglieder können bis zu 2 Vorstandsämter bekleiden.

Die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen von verschiedenen Personen besetzt sein.

² Soweit in dieser Satzung der Vorstand bezeichnet ist, ist damit im Zweifel der Gesamtvorstand gemeint.



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Funktionsträger

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen des Vereins mit Funktionen zur Unterstützung der Vereinsorganisation zu benennen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand vertritt den Verein, s. §10. Zur Wirksamkeit von rechtlichen Willenserklärungen ist jeweils die Unterschrift von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes erforderlich, aber auch ausreichend.

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder der Geschäftsführer, beruft die jeweiligen Vorstandssitzungen mit Angabe einer Tagesordnung ein, die von diesem geleitet wird. Die Einberufung ist formlos möglich.

Der Vorstand / geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus oder tritt zurück, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf die notwendige Wahl ist in der Einladung hinzuweisen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch einen Ersatz zu wählen, vorzugsweise eine Person aus dem erweiterten Vorstand. Ist dies nicht möglich, so kann ein Vereinsmitglied in diese Position gewählt werden. Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gültig. Bei nicht eindeutiger Wahl entscheidet der Präsident.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vorstandsmitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein durch Beschluss zu bevollmächtigen.



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Der Vorstand kann zur Regelung von Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung verabschieden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem beziehungsweise zwei Jahren bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Der Kassenprüfer muss mindestens 18 Jahre alt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vorstandes und berichten über ihre Feststellungen der Jahreshauptversammlung. Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

Die Kassenprüfer sind mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie führen mindestens einmal im Jahr eine Revision der Kasse, der Bücher und Belege durch. Der geschäftsführende Vorstand darf begründet eine Zwischenprüfung anordnen. Beanstandungen der Kassenprüfer beziehen sich nur auf die Richtigkeit der Belege und die formell und inhaltlich ordnungsgemäße Kassenführung, nicht auf Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe muss eigenhändig unterschrieben sein. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Ist die Versammlung unter Einbeziehung der schriftlich abgegebenen Stimmen nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser ist eine schriftliche Stimmabgabe ebenfalls möglich. Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn schriftlich alle Mitglieder ihr Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklären.

Mit der Entscheidung zur Auflösung des Vereins soll ein Liquidator bestellt werden. Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation etwa verbleibende Vereinsvermögen an eine karitative gemeinnützige Einrichtung, deren Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden anerkannt ist. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der letzten Mitgliederversammlung oder, soweit eine solche nicht stattfindet bzw. diese Entscheidung hierzu nicht trifft, dem Liquidator.



Dortmunder Prinzengarde 2022 e. V.

Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e. V.
Mitglied im Bund Ruhr - Karneval e. V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 02.05.2023 neu beschlossen.

Dortmund, den 02.05.2023

Präsident

Stefan Pinck

Geschäftsführer

Thoralf Schwarz

1.Schriftführer

Thomas Fischer

1.Schatzmeister

Rüdiger Stache

